

Der Satellit.

Dieser Erabant der
Kronstadt. Zeitung
erscheint jeden Dienst-
tag und Samstag.

Der Pränumerations-
preis für Satellit und
Zeitung ist halbjährig
4 fl. Mit Zusendung
der Post 5 fl. C. M.

No. 92

Kronstadt, den 16. November

1852.

Wechselrecht in Siebenbürgen.

(Fortsetzung aus Nr. 88.)

II.

Zum leichtern Verständnisse des Wechselrechts.

Mit dem Worte Wechsel oder Wechselbrief bezeichnet die Kaufmannssprache eine nach einer bestimmten, gesetzlich anerkannten Form abgefaßte Verbriefung (schriftliche Verbindlichkeit), worin der Aussteller entweder sich selbst oder einen Anderen verpflichtet, eine bestimmte Geldsumme zu einer festgesetzten Zeit und an einem angegebenen Orte, dem in dieser Beschreibung genannten Inhaber unter wechselrechtlicher Wirkung zu bezahlen. Diese wechselrechtliche Wirkung oder Wechselkraft enthält aber die Urkunde nach fast allen Wechselgesetzen nur dann, wenn sie in ihrem Texte ausdrücklich durch das Wort „Wechsel“ als solcher bezeichnet wird.

Aus dem Verkehr mit solchen Wechselbriefen entsteht dann das Wechselgeschäft. Dieses beginnt mit der Ausstellung des Wechsels, und eben dadurch wird auch das Wechselrecht begründet. Da nun die Bekanntschaft mit dem Gange, den der Wechsel von seiner Ausstellung bis zur Erlösung der durch ihn begründeten Rechte und Verbindlichkeiten, unter Berücksichtigung der Zwischenfälle, in die er während seines Umlaufs kommen kann, einschlägt, unbedingt notwendig zum besseren Verständnisse des Wechselrechts dient, so folgt hier eine kurze Darstellung seines Umlaufs oder des Wechselgeschäftes in juridischer Beziehung.

Durch die Ausstellung des Wechsels nimmt der Aussteller die Verpflichtung auf sich, die in demselben angegebene Summe Geldes entweder selbst zu bezahlen oder durch einen Andern (Dritten) bezahlen zu lassen, indem er diese andere und dritte Person durch den auf sie zahlbar gestellten Wechsel dazu auffordert. In beiden Fällen haftet aber der Aussteller für den richtigen Eingang der im Wechsel ausgedrückten Geldsumme nach Wechselrecht, und unterwirft sich sonach durch seine Unterschrift der Strenge der Wechselgesetze in ihrem ganzen Umfange.

Das Ausstellen eines Wechsels heißt trassiren oder ziehen, (in der Kaufmannssprache auch entnehmen oder abgeben) der Aussteller wird daher auch Trassant oder Zieher, und derjenige, auf welchen der Wechsel zahlbar ausgestellt ist, der ihn also zahlen soll, der Bezogene oder Trassat, der Wechsel selbst aber ein gezogenes oder trassirtes, kaufmännisch Traita (Tratte) genannt. Unter mehreren gleichartigen Wechselbriefen heißt jeder einzelne davon ein Duplicat.

Verbindet sich der Aussteller den von ihm ausgestellten Wechsel selbst zu bezahlen, so sagt man: er trassirt auf sich selbst, und der Wechselbrief heißt ein eigener Wechsel, so wie das damit begonnene Wechselgeschäft das eigene; beauftragt er aber eine andere Person zur Zahlung, so sagt man: er trassirt auf einen Andern, und das dadurch sich begründende Wechselgeschäft wird das fremde genannt. Wird sowohl beim eigenen als fremden Wechsel noch eine dritte Person angegeben, bei welcher die Zahlung nach Ablauf der im Wechsel bestimmten Frist (Sicht, Respiro oder Laufzeit) eingehoben werden kann, so heißt ein solcher Wechsel ein domicilirter oder ein Domicil.

Ist der Wechsel an einem von dem Ausstellungsorte entfernten Ploze zahlbar, gleichviel ob es ein eigener oder fremder ist, so heißt der Wechsel nach der neuen Wechselordnung überhaupt ein trassirter. Lautet der Wechsel aber auf den Aussteller selbst und am Ausstellungsorte zahlbar, so nennt ihn die neue Wechselordnung einen eignen oder trockenen Wechsel. Die Unterscheidung in förm-

liche und unförmliche Wechsel hört demnach auf, und die neue Wechselordnung zählt auch die sogenannten Ploztratten zu dem trassirten.

Unter diesen verschiedenen Arten von Wechselbriefen heißen bloß die fremden: Tratten, während man die eigenen häufig, obwohl ganz unrichtig, Solawechsel nennt; denn ein Solawechsel ist jener, von dem nur ein Exemplar ausgestellt und dieses zugleich in dem Wechselselbst angegeben wird, es kann daher eben so gut ein fremder als ein eigener ein Solawechsel sein. Werden von einem und demselben Wechsel, was immer nur bei fremden auf entfernte Orte trassirten Wechsels der Fall ist, mehrere gleichlautende Exemplare ausgestellt, die zusammen nur für einen einzigen gelten, so wird das erste mit Prima, das zweite mit Secunda, das dritte mit Tercia, das vierte mit Quarta u. s. w. bezeichnet, und sie heißen dann Wechselduplicate.

Der Zweck dieser mehrfachen Wechselausstellung ist einerseits, um bei sehr entfernten, besonders über Meer gelegenen Zahlungsorten gleich ein zweites Exemplar zur Hand zu haben, wenn das erste verloren gehen oder nicht rechtzeitig anlangen sollte und andererseits, um sich mit dem einen Exemplar der Annahme zu versichern, das andere aber in Circulo zu geben. In solchem Zwecke werden häufig auch Wechselabschriften oder Copien gemacht und durch Girirung in Umlauf gesetzt.

Derjenige, zu dessen Gunsten oder an dessen Orte der Wechsel ausgestellt wird, heißt gesetzlich der Remittent, Wechselinhaber genannt. In der Kaufmannssprache versteht man unter Remittent den Einsender des Wechsels; der eingehendete Wechsel heißt dann Remesse oder Anschaffung, so wie einen Wechsel in Zahlung übersenden: ihn remittiren oder Anschaffung machen. Das Remittiren ist demnach in dieser Beziehung dem Trassiren, so wie die Remesse der Tratte, und der Remittent dem Trassanten entgegengesetzt.

Zum vollständigen Abschlusse eines eigenen Wechselgeschäftes sind nur zwei Personen notwendig, nämlich der Aussteller und Empfänger (Remittent); zum fremden Wechselgeschäfte werden jedoch drei Personen, und zwar der Aussteller, der Empfänger und der Bezogene oder Zahler wesentlich erfordert. Diese Personen heißen Hauptpersonen im Wechselgeschäfte, denn durch sie allein kommt dasselbe vollständig zu Stande, alle übrigen dem Wechselgeschäfte später noch Beitretenden sind Nebenpersonen, ohne deren Einschreiten dasselbe dennoch zu Stande gebracht und beendet worden wäre. Beim eigenen Wechselgeschäfte kann sich der Aussteller, da er sich selbst zugleich als Zahler bestellt, sobald er einmal seinen Namen auf den Wechsel geschrieben hat, nicht mehr von der übernommenen Zahlungsverbindlichkeit lösen, sondern er muß den Wechselbetrag, wenn der Wechsel weiter girirt worden ist, an den rechtmäßigen Inhaber zur Verfallzeit bar anzahlen.

Beim fremden Wechselgeschäfte hingegen bleibt zwar der Aussteller gleichfalls für die Wechselsumme nach Wechselrecht verantwortlich, weil alle Interessenten oder Theilnehmer am Wechselgeschäfte einander in solidum zu haften verbunden sind, allein dem Bezogenen bleibt es freigestellt, ob er den ihm vom Trassanten erteilten Auftrag, den Wechsel für ihn zu bezahlen, annehmen wolle oder nicht. Damit nun der Bezogene hierüber seine Erklärung abgeben könne, muß ihm der auf ihn gezogene Wechsel mit der Frage vorgezeigt werden, ob er ihn zur bedungenen Zeit auch zahlen wolle? Diese Handlung des Wechselinhabers, zu welcher er durch die Wechselgesetze verpflichtet ist, heißt die Präsentation, den Wechsel dem Bezogenen in dieser Absicht vorweisen, heißt: ihn präsentiren, und derjenige Wechselinhaber, welcher diese Vor-

eines Ra...
stelt ein...
enen Zeit...
n Lebens...
en Scheiden...
wenn die...
zum Aus...
er soll für...
nimmt sein...
Halbjahr zu...
hätte ver...
werden...
es...
nimmt, den...
u verlassen...
te Bestehen...
ich bewußt...
urch Erfah...
entartete be...
ungen wird...
war, diese...
ffen, welche...
rickland be...
ufig nur die...
behält sic...
ngszweifel...
zu ziehen...
auch fernere...
ickelung an...
ihrem be...
as...
ien für...
also ank...
botene wohl...
Theilnahm...
schaft bißher...
(1-3)
iellschaft...
stärkte sind bei...
Publikum als...
anubieten...
klärer sich je...
gestellten An...
et sich zahl...
ermeister...
391 (336)
Wählbarkeit...
Liegende...
Ke auf de...
erkaufen...
(2-3)

Mitglieder mehrere Funktionäre am obersten Gerichtshofe genannt werden.

* Nicht nur die ungarischen Tanzmeister komponiren und komponiren neue ungarische Tänze, um sich die tanzlustige Jugend steuerpflichtig zu machen; auch Hr. Nabel in Wien hat etwas Aehnliches gethan, indem er gegenwärtig einen ungarischen Tanz eigener Mache lehrt. Derselbe besteht aus 4 Theilen, welche folgende Namen führen „Mela“ (melancholisch), „Délzeg“ (muthigstolz), „Vidor“ (lustig) und „Féktelen“ (zügelloß). Dieser Tanz ist nicht auf eine gewisse Anzahl von Paaren beschränkt, sondern es tanzen so viele Paare als nur immer wollen oder Platz haben, und bietet den „Schmetterlingen“ den Vortheil, daß man nicht fortwährend bei der „Seinigen“ zu bleiben braucht, sondern sich auch mit der zweiten und dritten Nachbarin — wenn sie „sauber“ ist — während des Tanzes im Kreise wirbeln kann.

* Der vor wenigen Tagen in Petersburg verstorbene Herzog von Leuchtenberg erlag ein r langwierigen chronischen Krankheit, gegen welche die Kunst der Aerzte vergebens ankämpfte, nachdem er bereits früher durch geraume Zeit in südlichen Gegenden verweilt hatte, um für sein rasch vorschreitendes Uebel dort Linderung zu suchen. Maximilian von Leuchtenberg, kaiserlich russischer General-Lieutenant und Generaladjutant, hinterläßt vier Söhne und zwei Töchter in noch zartem Alter; von seinen drei Schwestern, welche sich sämmtlich noch am Leben befinden, ist die eine Königin von Schweden und die andere dem Grafen von Württemberg angetraut, die dritte aber Witwe Dom Pedro's, Kaisers von Brasilien. Ein Bruder des jetzt verstorbenen Herzogs, Prinz August, war an die Königin Maria da Gloria von Portugal vermählt, starb jedoch schon in den Fliederwochen am 28. März 1825. Der Großvater desselben, Vicomte Alexander Beauharnais, in erster Ehe Gemahl der nachmaligen Kaiserin Josephine, wurde während der Schreckenszeit guillotiniert. Sein Vater, Prinz Eugen Beauharnais, Bizetänig von Italien und später Herzog von Leuchtenberg, Adoptivsohn des Kaisers Napoleons, stand bei dem Letzteren in höchster Gunst, und verdunkelte bekanntlich durch seine Popularität und persönliche Liebendwürdigkeit sämmtliche Prinzen der damaligen Kaiserfamilie. Herzog Maximilian von Leuchtenberg, der Enkel Josephinens, wurde durch den Rathschluß des Schicksals in dem Augenblicke abberufen, wo ein anderer Enkelsohn derselben Fürstin gerade im Begriff steht, den französischen Thron zu besteigen. Der Verstorbene bekleidete außer seiner Charge in der russischen Armee noch mehrere Stellen; er war Chef des Kadettencorps der Berg-Ingenieure, Präsident der Künste zu St. Petersburg und Mitglied des obersten Rathes für Militärschulen.

* Unter den Schlagwörtern, welche die Umwälzung des Jahres 1848 zur Geltung brachte, schreibt die Oesterreichische Korrespondenz, stand die Abschaffung der Todesstrafe oben an. Weshalb die revolutionäre Partei sich so besonders darum annahm, ist jetzt ziemlich offenbar. Es war nicht bloß übel verstandene Philantropie und Sentimentalität im Spiele, die Umsturzpartei sah in der Abschaffung der Todesstrafe das zuverlässigste Mittel, um die Autorität des Gesetzes, welches den Bestand der alten gesellschaftlichen Ordnung in den wichtigsten Beziehungen gewährt, zu schwächen und allmählig zu brechen. Schon vor dem Jahre 1848 hatte sich übrigens eine sehr milde Praxis Bahn gebrochen. Es ist interessant, die Thatsache hervorzuheben, daß seit dem 1. Jänner 1804, wo die Vollziehung der Todesstrafe faktisch gehemmt ward, die bei weitem überwiegende Mehrzahl der von den ordentlichen Gerichtshöfen gefällten Todesurtheile durch landesfürstliche Begnadigungen in Kerkerstrafen verwandelt worden sind. Die „Oesterreichische Korrespondenz“ weist dies in Ziffern des Näheren nach und knüpft daran die Bemerkung: dieser Geist der Milde, welche die Uebung des Strafgesetzes in Oesterreich charakterisirt, ist ein Ergebnis der Mäßigung, Weisheit und Humanität, womit die Regierung dieses Staats jederzeit ihrer hohen Aufgabe nachzukommen bemüht war. Derselbe Geist manifestirt sich auch in den Abänderungen, welche das Strafgesetzbuch neuerlich erfahren hat. Wo Verschärfungen Platz gegriffen haben, beziehen sie sich auf öffentliche, gegen fremdes Eigenthum (Eisenbahnen) verübte Gewaltthatigkeiten, auf schwere Nothzuchtsfälle, auf die strafwürdigsten körperlichen Beschädigungen u. s. w. durchgehends Fälle, wo ein Maximum der Sicherheit vor Allem wünschenswerth erscheint.

* Paris, 6. Novomb. Politische Gerüchte sehr beunruhigender Natur sind im Umlaufe, wofür nicht einzustehen ist. Man behauptet

nämlich, daß alle Orleansisten, die an der Spitz der großen Eisenbahn-Gesellschaften stehen, zum Rücktritte gezwungen werden, oder durch einen Befehl willkürlich entfernt werden sollen. Man versichert, daß Herr Chamolle, welcher Sekretär einer Eisenbahn-Gesellschaft geworden, dort nicht geduldet werden soll. Es heißt, daß der Hofstaaten des neuen Kaisers glänzend eingerichtet werden soll. Die Zahl der zu ernennenden Kammerherren wird auf vierzig angegeben.

* Die Jesuiten haben bereits gegen zwanzig Erziehungshäuser in Frankreich, und sie sind bedacht, die Zahl derselben zu vermehren, da ihnen von allen Seiten Schüler zufließen.

* Stockholm, 3. Nov. Das jüngste Bulletin über das Befinden Sr. Maj. lautet: In der letzten Nacht ist Schweiß und einige Ruhe eingetreten, doch ist der Zustand noch nicht gefahrlos.

* London, 9. Nov. Das amerikanische Dampfschiff bringt die Nachricht, daß Webster am 25. v. M. gestorben ist.

* London, 5. Nov. „Times“ drückt heute ihre Besorgniß über die Zukunft Belgiens und Piemonts sehr offen aus. Die Weisheit jener britischen Politik, sagt sie, welche 1831 die Trennung Belgiens von Holland so herzlich gutieß, wird bald eine strenge Prüfung zu bestehen haben. Dieselbe Partei, welche 1830 unter der Maske eines falschen Liberalismus Belgien von Holland losriß, arbeitet jetzt mit gleicher Verwegenheit daran, das Land den Franzosen zu verrathen, und benutz die duldsame Maschinerie eines konstitutionellen Regiments, um den Tod der Volksfreiheit und nationalen Existenz zu beschleunigen. Die Ministerkrisen in beiden Ländern sind rein durch auswärtigen Einfluß herbeigeführt. Zur Ehre dieser kleinen Staaten wird die Geschichte sagen müssen, daß die Schwierigkeit nicht von Innen kam. Aber verbergen wir uns nicht die Gefahren. Gleichviel was für eine Regierungsform Belgien und Piemont haben, jeder Angriff auf ihre Unabhängigkeit bedroht die schwachen Schranken, die zur Zeit noch den europäischen Frieden schützen.

* Bern, 29. Okt. Im Kanton Freiburg soll wieder eine dumpfe Aufregung walten, betrieben durch die Flüchtlinge, unter denen selbst der bekannte Carrad namhaft gemacht wird. Man will wissen, daß die Maßregeln der preussischen Regierung und anderer deutschen Staaten wegen ihrer in der Schweiz sich aufhaltenden Staatsangehörigen, namentlich aus dem Handwerkerstande, auch von Frankreich und von italienischen Regierungen ergriffen worden seien.

Programm.

Die k. k. privil.

Erste österreichische Versicherungs-Gesellschaft zu Wien.

übernimmt, kraft der im §. 1 ihrer Statuten enthaltenen Ermächtigung, und in Folge des darüber zu Stande gekommenen Beschlusses der General-Versammlung vom Jahre 1848, von heute an, gegen Entrichtung gewisser, durch die Prämiensafeln bestimmten Beiträge, folgende Versicherungen:

I. Lebensversicherung.

Es wird hierunter ein Vertrag verstanden, wonach bei dem Ableben einer bestimmten Person, ein im Voraus festgesetztes Kapital zur Auszahlung kommt.

In dieser Abtheilung geschieht die Versicherung:

- 1) auf die ganze Lebensdauer;
- 2) auf bestimmte Zeit, entweder auf 5 oder auf 10 Jahre.

Im ersten Falle kommt das Kapital zur Auszahlung, wann immer der Tod des Versicherten erfolgen mag; im letztern Falle, wenn sich derselbe innerhalb des im Voraus bestimmten Zeitraumes ereignet.

II. Aussteuerversicherung:

Die Gesellschaft verpflichtet sich hier, einer bestimmter Person, ein im Voraus festgesetztes Kapital auszusahlen, wenn dieselbe beim Ablaufe des 19. 20. 21. 22. 23. oder 24. Jahres noch am Leben ist. Dieses Lebensjahr muß im Voraus bezeichnet werden, und es soll dadurch Allen die Möglichkeit geboten werden, einer beliebigen dritten Person (dem Versicherten) bei dem Eintritte eines gewissen Lebensabschnittes, ein Kapital zur Aussteuer zur Verfügung zu stellen.

III. Leibrentenversicherung:

In dieser Abtheilung wird dem Eintretenden eine bestimmte jährliche Leibrente versichert.

Gegen Entrichtung des, durch den Prämientarif festgesetzten, ein für allemal zu zahlenden Kapitals, welches in das unwiderrufliche Eigenthum der Gesellschaft übergeht, ist dem Eintretenden die Wahl gestattet, die Rente jährlich oder nach besonderem Uebereinkommen mit der Direktion halbjährlich zu beziehen.

Die Direktion der Gesellschaft glaubt durch Aufnahme dieser Art der Versicherungen einem dringenden Wunsche des Publikums entgegen zu kommen, welches ihren andern Geschäftsweigen eben so viel Vertrauen, als treue Anhänglichkeit eingewendet hat.

Gleich wie bei Versicherungen gegen Elementarereignisse, welche möglich erweise den Wohlstand der Einzelnen erschüttern können, werden auch hier durch das Zusammentreten vieler, unter verhältnismäßig geringen Beiträgen der Einzelnen, die wohlthätigsten Folgen für die Sicherstellung des Glückes der Familien erzielt, indem Kapitale geschaffen werden, deren Bestehen um so wünschenswerther ist, als die Nothwendigkeit ihrer zu bedürfen, eine gewisse, ja oft eine unerwartet nahe ist, da ein Jeder weiß, daß er der Natur seine Schuld früher oder später abzahlen müsse.

Wie Viele, in der Fülle der Gesundheit stehend, scheiden unerwartet schnell aus diesem Leben, und doch möchte jeder zärtliche Vater jeder besorgte Mutter, jede liebevolle Mutter vor Eintritt dieses Falles, das Glück der Hinterbleibenden sichern. So Mancher wird die Stürme des Lebens leichter tragen, wenn er mittels geringer Ersparnisse den Seinigen ein Vermögen von dem Augenblicke an gesichert hat, wo er sich zu dem Anschlusse an eine Lebensversicherungsgesellschaft entschloß. Andere, denen die Vorsehung große Thatkraft, aber geringe Geldmittel zugetheilt hat, verfolgen Pläne, deren sicherer Gewinn nur durch die Gefahrbedrohung wird, daß der Tod den Unrnehmer seinem Wirken zu früh entreiße. Ist aber durch den Anschluß an seine Lebensversicherungsgesellschaft dieses Bedenken gehoben, so finden sich leicht Freunde, welche die Mittel zum Vollenden des Werkes bewilligen. — Aeltern, welche mit Zufriedenheit auf ihre hoffnungsvollen Kinder sehen können, blicken oft trübe auf denjenigen Zeitpunkt, wo der Knabe in das Leben eintreten und seinem Berufe folgen; wo das Mädchen, dem väterlichen Hause entrückt, den eigenen Hausstand beginnen soll. Sie haben nicht die Mittel, das Glück ihrer Kinder durch Mitgabe eines Kapitals zu begründen. Auch hier tritt die Gesellschaft vermittelnd ein, denn nur geringer Opfer bedarf es, um den Kindern für jenen Zeitpunkt eine Aussteuer zu sichern. Wie mancher im höhern Lebensalter stehende Mann, der alle die Seinigen aus dem Leben scheiden sah, und allein zurückblieb, sieht besorgt in die Zukunft, wenn die Früchte seiner Arbeit, nach den gewöhnlichen Erträgen, zum Auskommen nicht hinreichen, wenn sie sogar unsicher sind! Wer soll für ihn sorgen? Die Gesellschaft wird es thun! Sie übernimmt sein Kapital und zahlt ihm von Jahr zu Jahr oder von Halbjahr zu Halbjahr eine viel größere Rente, als er sich selbst hätte verschaffen können.

Damit aber solche Vortheile erreicht werden können und zur Wirklichkeit werden müssen, ist es Pflicht der Gesellschaft, welche solche Versicherungen übernimmt, den Boden der Wissenschaftlichkeit zu betreten und nicht zu verlassen, in welchem allein die sichere Begründung und das feste Bestehen dieser Art der Versicherungen wurzelt. Die Direktion ist sich bewußt, diesen Anforderungen zu genügen. Es sind die besten, durch Erfahrungen bewährten Hilfsmittel bei Berechnung der Prämientarife benutzt worden, und bei Durchsicht der Versicherungsbedingungen wird ersichtlich sein, wie sehr es das Bestreben der Direktion war, diejenigen Erleichterungen und Begünstigungen eintreten zu lassen, welche mit Sicherheit gestattet werden konnten.

Die Erfahrungen von England, Frankreich und Deutschland benutzend, hat sich die Direktion veranlaßt gesehen, vorläufig nur die im Eingange erwähnten Versicherungsarten einzuführen; behält sich jedoch vor, bei gehöriger Entwicklung dieses Versicherungszweiges, auch solche Combinationen in den Kreis ihres Wirkens zu ziehen, welche dem allgemeinen Bedürfnisse entsprechen, und auch fernere Begünstigungen eintreten zu lassen, welche dieser Entwicklung angemessen sind.

Die Gesellschaft hat für diese Versicherungen mit ihrem bedeutenden Vermögen, welches jetzt aus:

fl. 3,000,000 Stammkapital und außerdem noch aus
" 1,100,000 Reservefond und zurückgesetzten Prämien für noch nicht abgelaufene Versicherungen also aus:

fl. 4,100,000 besteht.

So mag das Publikum das in guter Meinung Gebotene wohlwollend aufnehmen, und auch diesen Versicherungen jene Theilnahme schenken, welche allen andern Unternehmungen der Gesellschaft bisher in so hohem Maße gewährt worden ist.

Die Direktion
der k. k. priv.

Ersten österr. Versicherungs-Gesellschaft.

Exemplare der Versicherungs-Bedingungen, so wie weitere Auskünfte sind bei Herrn D. G. Bogner, Agenten dieser Gesellschaft zu haben

(2—3)

Amerikanische Unterrichtsmethode oder die schnellste Erlernung der Schreibekunst.

Dieses von dem Engländer Carstairs zuerst ins Leben gerufene und in jüngster Zeit ausgebildete System für deutsche und englische, oder lateinische Currentschrift, wodurch die bisherige bloße Schreibfertigkeit zur Wissenschaft erhoben wurde, hat sich bereits in London, Paris und Wien mit jener entschiedenen Anerkennung Bahn gebrochen die dem Vollkommenen unwillkürlich gezollt werden muß. Diese vortreffliche Methode, welche Resultate liefert, wie selbe nach keiner andern zu erreichen sind, eignet sich für Jedermann, ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes, dem daran gelegen selbst eine gänzlich vernachlässigte schlechte Handschrift durch nicht mehr als 30 Lektionen in eine vollkommen regelmäßige, deutliche, geradlinige, consequente, ja sogar zierlich schöne umzuwandeln.

Insbefondere beachtenswerth aber ist diese Unterrichtsweise, ihrer schnellen, erfolgreichen Wirkungen wegen, für Militäranstalten, Pensionate und den Handelsstand.

Der Gefertigte, welcher seit Jahren allen Fleiß dem Studium dieser Methode und deren Anwendung zugewandt, ist durch die darin gemachten Erfahrungen in den Stand gesetzt bei einzigem Eifer und getreuer Darnachachtung des Schülers, nicht nur obigen Zusicherungen nachkommen zu können, sondern verbürgt diese Resultate auch allen Jenen, die bereits im höhern Alter und des Schreibens gänzlich unkundig sein sollten.

Der Unterricht, während welchem die Conversation deutsch geführt wird, wird in der Wohnung des Gefertigten, so wie auf Verlangen auch außer derselben erteilt, und die näheren Bedingungen täglich von 9 bis 12 Uhr früh und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr ebenda eingeholt werden.

Eduard Fritsch,
Roßmarkt Nr. 58 (62)

Auch werden bei mir Bestellungen auf alle Gattungen Lackirungen und die sogenannten Holzarbeiten, Schrifmalerei auf Papier, Holz, Leinwand und Glas, sowohl in Dehl als auch Gold, Silber, Lutz etc. angenommen, und die Aufertigung von Schild- oder Firma Tafeln (wozu mehr als 250 der elegantesten Alphabete vorliegen) in kürzester Zeit besorgt.

In der Nähe von S. Sz. György im Dorfe Szotyör ist ein ziemlich großes Landgut von nun an in Pacht zu geben. Näheres hierüber erteilt Advokat Jaksó in Kronstadt.

(2—2)

Unter der Verantwortung des Verlegers.

Gedruckt und im Verlag in Johann Gött's Buchdruckerei in Kronstadt.

Dieser Trabant der
Kronstädter Zeitung
erscheint jeden Dienst-
tag und Samstag.

No. 93

Siebenbürgen

Siebenbürgen
Im ganzen Umkreise
ist ungürtet, daß
sich, außer an
weil und Schyll
ist die Schneegrenze
Im ganzen
dieser Gebirge entle-
gebirge etwa 15
im Norden, wo S.
In dieser Ge-
siebenbürgen. Dazu
ist ein Umkreis vo
führen nicht so vie
Die Grenze
mit eingerechnet, g
Walachei 57, geg
geogr. Meilen. U
die beiden walach.

Durch diese 9
diesen sind einige,
und zu Pferde zu
Berge und Schnee
Höhe selbst sind m
Ausgüßtern derselb
Nothentbums, Lör
falt verwendet, da
Diese Wege l
das Gebirge; doch
reigen hereinführte,
dem rechten Ufer d
Diese Gebirgs-
samkeit der Regier
Hauptamt und aus
für die betreffenden
ein kleines Dorf.

In frühern B
stille Rücksichten u
90 Meilen, wo wir
Grenzbarthschaft
zu beobachten, daß
reute noch besteht
händen war deshalb
stellen heut zu T
ausgenommen, nicht
In der Abfich
punkt aus aufgenom
als deutlicher Wegn
ten und gehe der S

Wir haben g
Schilbung im Inte
nicht vorerhalten zu
treue Uebersetzung.
Derselbe ist a
festen verbunden.
gen, braucht es meist
in Felsen gehauen od
der nicht einmal neb